

Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im Zusammenhang mit Krankenhäusern, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) in der Fassung vom 13. Januar 2021 (GVBl. S. 22) für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

Allgemeinverfügung

1. In Einrichtungen nach § 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung (Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen) sind aufgrund der Regelung des § 1 Abs. 3b Corona-Einrichtungsschutzverordnung Besuche im Sinne von § 1 Abs. 3a Satz 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-Co-2 vorliegt. Die Regelung des § 1 Abs. 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung bleibt hiervon unberührt, ebenso die Regelung des § 1 Abs. 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung.
2. In Einrichtungen nach § 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung (Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) sind aufgrund der Regelung § 1b Abs. 6 Corona-Einrichtungsschutzverordnung Besuche im Sinne von § 1b Abs. 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-Co-2 vorliegt. Die Regelung des § 1b Abs. 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung bleibt hiervon unberührt.
3. In Einrichtungen im Sinne von §§ 1, 1b der Corona-Einrichtungsschutzverordnung haben Mitarbeiter und Besucher mindestens eine FFP2 oder KN95-Maske ohne Ausatemventil zu tragen; Einrichtungen der Behindertenhilfe bleiben davon ausgenommen. Im Übrigen bleibt die Regelung des § 1a Corona-Einrichtungsschutzverordnung unberührt.
4. Mitarbeiter in den Einrichtungen nach §§ 1, 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung haben bei respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PoC-Antigen-Test oder PCR) ein Betretungsverbot für die jeweilige Einrichtung. Wird eine Testung in der Einrichtung vorgenommen, darf sie hierfür betreten werden. Erfolgt der Nachweis mittels eines PoC-Antigentests, ist dieser bis zum Abklingen der Symptome vor jedem Arbeitsantritt zu wiederholen. Die in den Einrichtungen tätigen Personen sind verpflichtet, solche Testungen einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probematerials zu dulden. Die Testungen sind zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.
5. Bei den Mitarbeitern in Einrichtungen nach §§ 1, 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung ist vor jedem Arbeitsbeginn die Körpertemperatur zu kontrollieren. Bei einer Temperaturerhöhung

ab 37,7 °C hat eine Testung mittels PCR auf SARS-CoV-2 zu erfolgen und erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses kann ein Einsatz betroffener Mitarbeiter erfolgen. Die in den Einrichtungen tätigen Personen sind verpflichtet, Temperaturmessungen und Testungen einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probematerials zu dulden. Die Temperaturmessungen und Testungen sind zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

6. Die Betreiber bzw. Leitungen der in Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Einrichtungen tätigen Personen (Eigen- und Fremddienste) und Besucher entsprechend dem erstellten Testkonzept gemäß Coronavirus-Testverordnung des Bundes im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 mittels PoC-Antigen-Test zu untersuchen. Eine Untersuchung des Personals muss dabei mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen stattfinden. Besucher sind vor dem jeweiligen Besuch zu testen. Ein positiver Antigentest muss durch eine unmittelbar danach entnommene PCR-Untersuchung verifiziert oder entkräftet werden. Die in den Einrichtungen tätigen Personen sind verpflichtet, die Testungen einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probematerials zu dulden. Die Testungen sind zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Bestimmungen über die regelmäßige Testung sowie die Testung von Besuchern sind im einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen aufzunehmen.
7. Bei der Pflege von Infizierten in den Einrichtungen ist Vollschutz (zusätzlich zur FFP2 oder KN95-Maske, Kittel, Brille oder Visier, Handschuhe) zu tragen. In der ordnungsgemäßen Anwendung muss das Personal geschult sein.
8. Patienten sollen während der Körperpflege durch Personal nach Möglichkeit zusätzlich einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.
9. Die Betreiber bzw. Leitungen der Einrichtungen im Sinne der Ziffern 1. und 2. müssen gewährleisten, dass Mitarbeiter bei ihren Pausen notwendige Abstands- und Hygieneregungen einhalten. Die bekannten Empfehlungen zum regelmäßigen Lüften sind in den Einrichtungen zu beachten.
10. Patienten bzw. Bewohner sind bei Aufnahme und Entlassung aus den Einrichtungen mittels PoC-Antigen-Tests im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 zu untersuchen. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.
11. Auf die bestehende Regelung des § 1c Corona-Einrichtungsschutzverordnung für ambulante Pflegedienste wird hingewiesen.
12. Die Allgemeinverfügung vom 08. Januar 2021 für die Krankenhäuser, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung wird aufgehoben.
13. Einrichtungen nach § 1b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung sind aufgrund der Änderungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung mit Inkrafttreten der Änderungen bereits ab 16. Januar 2021 verpflichtet, das in der Einrichtung tätige Personal (Eigen- und Fremddienste) mindestens zweimal pro Woche sowie bei Diensteantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen im Sinne von Ziffer 6. dieser Allgemeinverfügung zu testen.
Die sonstigen Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten am 19. Januar 2021 in Kraft.

14. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 11. Februar 2021.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 08. Dezember 2020 für den Bereich der Krankenhäuser und Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung galt bis zum 11. Januar 2021.

Da die Corona-Einrichtungsschutzverordnung zum 07. Januar 2021 geändert wurde, bedurfte es der Neufassung; eine schlichte Verlängerung schied aus. Darüber hinaus wurden im Vergleich zur vorherigen Allgemeinverfügung weitere Regelungen aufgenommen.

Eine weitere Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung erfolgte am 13. Januar 2021; die Änderung wird zum 16. Januar 2021 wirksam. Daher muss der Inhalt der Allgemeinverfügung vom 08. Januar 2021 angepasst werden. Die Verfügung beschränkt sich nicht auf die Änderungen, sondern aus Gründen der Klarheit werden alle Verpflichtungen genannt.

Für die getroffenen Maßnahmen sind die §§ 16, 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblich.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde nach § 16 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Eine nähere Auflistung, was notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 während der Dauer einer durch den Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite sein können, ist § 28a IfSG zu entnehmen.

Mit der 24. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 07. Januar 2021 wurden die hessischen Corona-Verordnungen neu gefasst. Aufschlussreich sind dabei insbesondere die Erwägungen, die das Land im Anhang niedergelegt hat.

Allgemein wurde zunächst ausgeführt:

„Die Landesregierung ordnete bereits mit der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) die Verlängerung und teilweise Verschärfung der schon im November geltenden einschneidenden und befristeten Corona-Schutzmaßnahmen an, um die seit dem Herbst erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland und in Hessen einzudämmen und damit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Damit sollte zudem eine Überlastung des

Gesundheitssysteme verhindert werden, denn Krankenhäuser und vor allem zahlreiche Intensivstationen sind durch die hohen Zahlen schwer erkrankter Corona-Patienten stark belastet. Die insoweit getroffenen Corona-Schutzmaßnahmen gelten aktuell bis zum 10. Januar 2021.

Das Infektionsgeschehen in Hessen befindet sich jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau und überschreitet die Zielgröße des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten teilweise immer noch sehr deutlich; landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 129,8 (Stand: 6. Januar 2021, 0.00 Uhr). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Infektionszahlen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit höher sind. Aufgrund der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels sind die Kapazitäten für Abstriche und in den Laboren, die mit dem Virus-Nachweis befasst sind, erheblich reduziert gewesen. Ebenso lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten nicht nachvollziehen.

Des Weiteren sind die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion immer noch sehr hoch. Auch die Belastung im hessischen Gesundheitswesen ist weiterhin hoch. Im Hinblick auf die noch bevorstehenden Monate Januar, Februar und März, in denen die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus begünstigen, sowie angesichts bekanntgewordener Virusmutationen in Großbritannien und in Südafrika, welche möglicherweise eine deutlich höhere Infektiosität aufweisen, ist es für die Virusbekämpfung von besonderer Bedeutung, dass die Infektionszahlen zügig und nachhaltig unter die Grenze von 50 Neuinfektionen innerhalb des Sieben-Tage-Zeitraumes gedrückt werden können, bei der in der Regel eine Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten gewährleistet werden kann.

Die begonnenen Impfungen wiederum werden sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind.

Deshalb ist unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren die Aufrechterhaltung der hessenweiten umfassenden Schutzmaßnahmen vor dem gefährlichen SARS-CoV-2-Virus bis zum 31. Januar 2021 weiterhin erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843) sowie die Begründung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869) Bezug genommen.“

Speziell zur Corona-Einrichtungsschutzverordnung wurde bereits in der 22. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 angemerkt:

„Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

In bestimmten Einrichtungen bedarf es weitergehender Regelungen, um einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu begegnen. Sie sind regelmäßig dadurch geprägt, dass eine erhebliche Zahl an besonders schutzbedürftigen Personen zusammentreffen. Vielfach kann dabei auch der sonst zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 gebotene Mindestabstand nicht eingehalten werden oder es handelt sich um Personen, bei denen das Risiko schwerer Erkrankungen an COVID-19 spürbar erhöht ist.

Insoweit trifft den Staat hier eine Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG, deren Wahrnehmung besonderes Gewicht besitzt.

In Gesundheitseinrichtungen, in denen auch besonders vulnerable Personen medizinisch versorgt werden, ist ein besonderer Infektionsschutz geboten (§ 1). Der Eintrag von SARS-CoV-2 durch nicht dort versorgte oder tätige Personen muss nach Möglichkeit verhindert werden, da ein Ausbruch in einer solchen Einrichtung besonders viele Personen betreffen kann und die Wahrscheinlichkeit

schwerer Verläufe bei der versorgten Personengruppe besonders hoch ist. Die Schließung einer Einrichtung oder der Ausfall dort tätiger Personen betrifft unmittelbar die Gesundheitsversorgung der Gesamtbevölkerung.

Bestimmten Personengruppen ist der Besuch zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder öffentlichen und im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben in jedem Fall zu gewähren. Weitere Ausnahmen insbesondere aus ethischen und sozialen Gründen liegen in der Einschätzung der Einrichtungsleitung und der behandelnden Person.

Die Einrichtungen regeln weitere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen durch Besuche-rinnen und Besucher über ein individuelles, auf die Einrichtung abgestimmtes Konzept. Das Land gibt hierbei einen Rahmen vor betreffend die Häufigkeit der Besuche und der von den Besucherinnen und Besuchern zu beachtenden Hygienemaßnahmen.

Die Erfassung der Daten der Besucherinnen und Besucher ist ein wichtiges Instrument zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionsketten.

Der Besuch ist nur durch Personen möglich, in deren Haushalt kein erhöhtes Risiko für eine SARS-CoV-2-Infektion aufgrund von Symptomen oder Risikokontakten besteht.

Als weitere wichtige und wirksame Maßnahme zur Vermeidung von Infektionen wird in § 1a das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Besucherinnen und Besucher sowie Patientinnen und Patienten in bestimmten Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 8 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes allgemein angeordnet. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung leistet einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung des Weitertragens von Infektionen und bedeutet regelmäßig lediglich maximal eine Komforteinbuße für den Träger.

Für das Personal in besonders vulnerablen Einrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz wird diese Pflicht auf das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ausgeweitet, da insbesondere bei der Behandlung und Pflege enger Kontakt zu einer Vielzahl von Patientinnen und Patienten besteht.

Bei den Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen nach § 1b handelt es sich ebenfalls um infektiologisch besonders risikobehaftete Einrichtungen. Da die betreuten und untergebrachten Menschen dort nicht lediglich kurzfristig behandelt oder gepflegt werden, sondern langfristig dort ihren Lebensmittelpunkt haben, sind die Besuchsmöglichkeiten - auch im Hinblick auf § 28a Abs. 2 Satz 2 IfSG - entsprechend weiter gefasst.“

Mit der Neufassung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 13. Januar 2021 wurden Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG (d.h. stationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen) und ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGBP zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen verpflichtet, das in der Einrichtung tätige Personal (Eigen- und Fremddienste) mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen, die Durchführung der Testungen im einrichtungsbezogenen Konzept nach Satz 1 zu regeln und die durchgeführten Testungen zu dokumentieren.

Ambulante Pflegedienste und Unternehmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG sind nach § 1c Corona-Einrichtungsschutzverordnung nach wie vor verpflichtet, ihr mit ambulanten Pflege- und Unterstützungsleistungen betrautes Personal regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, einem Virusdirektnachweis zu unterziehen.

Das Land hat hierüber informiert und ferner darauf eingewiesen, dass die fraglichen Einrichtungen gegebenenfalls die Festsetzung eines höheren Bedarfs an PoC-Antigen-Tests in die Wege leiten können.

Die bislang gültigen Verordnungen haben im Landkreis Limburg-Weilburg noch nicht den erwünschten Erfolg erbracht. Die Inzidenz ist auf einem hohen Stand, wozu weiterhin auch die Gegebenheiten in Einrichtungen nach §§ 1, 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung beitragen.

In der Verordnung ist bereits geregelt, dass Besuche in den fraglichen Einrichtungen nicht mehr gestattet sind, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-Co-2 vorliegt.

Zur Verdeutlichung werden diese Regelung in Ziffern 1. und 2. des Tenors wiederholt. Dies beinhaltet somit keine Abweichungen von den Regelungen der Verordnung.

Zudem wurde die Verpflichtung für Mitarbeiter und Besucher der Einrichtungen aufgenommen, eine FFP2 oder KN95-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 11. Januar 2021 bzw. die vorhergehende Fassung (Stand 16. Dezember 2020) sah bereits vor, dass die in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG tätigen Personen eine FFP2- oder KN 95-Maske ohne Ausatemventil zu tragen haben (vgl. § 1a Abs. 3 Verordnung). Einrichtungen der Behindertenhilfe wurden hiervon aber ausgenommen. An diesen Regelungen hat sich durch die Neufassung nichts geändert. Auch die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 IfSG tätigen Personen haben nach der Verordnung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, der von der Einrichtung akzeptiert wird.

Die Regelungen in dieser Allgemeinverfügung wiederholen die genannten Regelungen teilweise, beinhalten zusätzlich aber eine Verschärfung des § 1a Corona-Einrichtungsschutzverordnung dar, was im Hinblick auf die Regelung des § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung möglich ist.

Das Tragen einer FFP2 oder KN95-Maske ohne Ventil für Mitarbeiter und Besucher der Einrichtung wird für notwendig erachtet, da nur hierdurch ein Schutz vor Aerosolen für Träger und Kontaktpersonen gegeben ist (BfArM - Empfehlungen des BfArM - Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP1, FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19).

Die Betreiber der Einrichtungen haben darauf zu achten, dass den für das Tragen einer FFP2 oder KN95-Maske geltenden Vorgaben entsprochen wird.

In der Corona-Einrichtungsschutzverordnung (Stand 16. Dezember 2020) wurde bereits die Verpflichtung festgehalten, dass bei den in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen sowie in ambulanten Pflegediensten tätigen Personen mindestens einmal pro Woche ein Virusdirektnachweis auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu erfolgen hat, die Testung zu dokumentieren ist und die betreffenden Personen verpflichtet sind, die Testung einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probematerials zu dulden. Diese Regelung wurde, wie dargelegt, verschärft.

Bei den Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder Pflegebedürftiger Menschen spricht die Verordnung die Durchführung von Antigen-Test durch die Einrichtung für die Besucher an (vgl. § 1b Abs. 5 Satz 2 Verordnung). Bereits in der 23. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus wurden diese Möglichkeiten auch im Hinblick auf die Coronavirus-Testverordnung vom 3. November 2020 betont.

In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 05. Januar 2021 wurde ausgeführt:

„Mindestens bis die Impfungen mit beiden Impfdosen in den Einrichtungen abgeschlossen sind und die Personen eine entsprechende Immunität aufgebaut haben, kommt den Schnelltest beim Betreten der Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Deshalb haben die Länder auf Grundlage des gemeinsamen Beschlusses vom 13. Dezember 2020 eine verpflichtende Testung mehrmals pro Woche für das Personal in den Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie für Besucherinnen und Besucher in Regionen mit erhöhter Inzidenz angeordnet.“

Eine entsprechende Regelung für Besucher wurde auch bei Aktualisierung des hessischen Eskalationskonzepts am 16. Dezember 2020 aufgenommen und ist auch in der aktuellen Neufassung des Eskalationskonzepts bei Erreichen der 6. Stufe (schwarz) enthalten.

Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung erfolgt eine Ausdehnung der entsprechenden Verpflichtung auf das Krankenhauspersonal, das Personal von Einrichtungen im Sinne von § 1b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung sowie umfassend auf Besucher von Einrichtungen im Sinne von Ziffer 1. und 2. der Allgemeinverfügung.

Die Verpflichtung des Einrichtungsbetreibers, Patienten und Besucher zu testen, resultiert aus der Feststellung, dass Erkrankungen in die im Landkreis liegenden Einrichtungen herein- und herausgetragen wurden. Die genannten Einrichtungen sind weiterhin besonders problematisch. Daher bedarf es einer Testung in der in Ziffer 6. des Tenors genannten Art und Weise.

Die Corona-Testverordnung des Bundes gibt den Einrichtungen die Möglichkeit, ein abgestimmtes Testkonzept zu erstellen und die erbrachten Leistungen abzurechnen.

Die in der Videoschaltkonferenz vom 5. Januar 2021 angekündigte Unterstützung für die Alten- und Pflegeheime ändert nichts daran, dass die entsprechende Pflicht diesen Einrichtungen obliegt. Eine weitere Unterstützung von Einrichtungen durch die Bundeswehr wurde zwischenzeitlich vom Bund angekündigt.

Die Testkriterien des RKI (COVID-19-Verdacht: Testkriterien und Maßnahmen (rki.de)) bestätigen die Notwendigkeit von Testungen beim Personal auch bei geringen Symptomen. Die Ermittlungen der vergangenen Wochen im Landkreis haben gezeigt, dass auch geringfügig Symptomatische mit SARS-CoV-2 infiziert sein können.

Aufgenommen wurde daher ein Betretungsverbot für symptomatische Mitarbeiter bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PoC-Antigen-Test oder PCR) gilt. Ferner wurde geregelt, dass in Fällen, in denen der Nachweis mittels eines PoC-Antigentests erfolgt, dieser bis zum Abklingen der Symptome vor jedem Arbeitsantritt zu wiederholen ist.

Hintergrund dieser Regelungen sind die bereits angesprochenen Ermittlungen des Gesundheitsamtes in den letzten Wochen. Zunehmend treten Fälle auf, in denen Mitarbeiter der fraglichen Einrichtungen zwar erkannten, Krankheitssymptome aufzuweisen, diese aber fehlerhaft einordneten. Als leichte respiratorische Symptome bewertete Anzeichen erwiesen sich häufig als Krankheitssymptome für COVID-19. Im Hinblick auf die besondere Sensibilität der Einrichtungen bedarf es daher einer abschließenden Klärung von Symptomen bevor die Einrichtung wieder betreten wird. Teilweise haben Arbeitgeber entsprechende Angebote ihren Mitarbeitern in der Vergangenheit zwar unterbreitet, insoweit bedarf es aber einer größeren Verbindlichkeit. Bei den durchgeführten Testungen hat sich auch gezeigt, dass PoC-Antigen-Tests zu Beginn der Erkrankung bzw. bei leichten Symptomen falsch negativ ausfielen. Es ist daher notwendig, die Maßnahmen in

dieser Hinsicht zu verschärfen und negative Befunde von PoC-Antigen-Tests durch Folgetests vor jedem Arbeitsantritt zu verifizieren oder zu widerlegen.

Die aufgenommene Verpflichtung bei Mitarbeitern der betreffenden Einrichtungen vor Arbeitsbeginn die Körpertemperatur zu kontrollieren, hat das Ziel zusätzlichen Schutz zu schaffen.

Ab dem 08. Dezember 2020 liegt die Inzidenz im Landkreis Limburg-Weilburg durchgehend über einem Wert von 200, teilweise lag sie bereits auch über 400. Ein besonders hohes Infektionsgeschehen liegt somit im Landkreis Limburg-Weilburg vor. In Hessen gehört der Landkreis zum negativen Spitzenbereich; bundesweit weisen 70 der 410 Land- und Stadtkreise eine Inzidenz von über 200 auf. Diese Gegebenheiten begründen einen entsprechenden Handlungsbedarf.

Der Kreisausschuss des Kreises Limburg-Weilburg als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde sieht sich daher dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG sowie in Abweichung von den Regelungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Limburg-Weilburg, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Limburg-Weilburg als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die zeitliche Befristung zusätzlich Rechnung getragen wird.

Sollte sich das Infektionsgeschehen nicht verlangsamen, wird es notwendig sein, weitere Maßnahmen verbindlich vorzugeben.

Ziffer 13 der Allgemeinverfügung trägt dem Umstand Rechnung, dass Einrichtungen nach § 1b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung aufgrund der Änderungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung mit Inkrafttreten der Änderungen bereits ab 16. Januar 2021 verpflichtet sind, im entsprechenden Umfang zu testen. Bezüglich weitere Regelungen ergibt sich aus dem Bekanntmachungserfordernis das Inkrafttreten ab dem 19. Januar 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Str. 124
65189 Wiesbaden**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Limburg-Weilburg, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Limburg, den 15. Januar 2021



Michael Köberle
(Landrat)